

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 11/06 BH

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 31. August 2006 - L 16 KR 122/06 - unter Beordnung des Rechtsanwalts Dr. L. ,
M. , Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem wiederholt geltend gemachten Begehren die Beklagte zu verurteilen, sie mit hypoallergenen Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) "One Daily Caps", "Ultra Daily Caps", oder anderen Multiaminosäurepräparaten zu versorgen, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 31.8.2007 ausgeführt: Handele es sich bei dem beanspruchten Präparat "Ultra Daily Caps" bzw "One Daily Caps" entsprechend den Angaben der Klägerin um ein NEM, so sei eine Versorgung mit diesem Mittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung schon deshalb ausgeschlossen. Gehe man hingegen entsprechend den von der Klägerin zur Verfügung gestellten und auch im Internet verfügbaren Informationen davon aus, dass das streitige bzw vergleichbare Präparat/e (zugleich) ein Vitaminpräparat sei und im Ausnahmefall im Sinne von Ziff 20.2 lit h der Arznei- und Heilmittelrichtlinien (AMR) als oder wie ein von § 31 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch erfasstes Arzneimittel verordnet werden könnte, so sei bereits fraglich, ob die von der Klägerin vorgelegte ärztliche Bescheinigung der behandelnden Ärztin Frau Dr. A eine solche Verordnung darstelle. Jedenfalls aber sei ein Vorliegen der oa Ausnahmenvoraussetzungen der AMR, wie etwa der Nachweis einer Vitaminmangelkrankung, weder behauptet noch sonst ersichtlich. Ein "Systemmangel" liege nicht vor. Ein Anspruch der Klägerin auf Versorgung mit den hypoallergenen NEM folge auch nicht aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.2005 - 1 BvR 347/98 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*).

Die Klägerin beantragt, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 31.8.2007 unter Beordnung des Rechtsanwaltes Dr. L. , M. , Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.

II

Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.

Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.



Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die hier angestrebte Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Verfahrensmängel geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen. Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen der Klägerin geben bei der gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussicht einer solchen Nichtzulassungsbeschwerde keinen Hinweis darauf, dass bezogen auf den allein maßgeblichen, eingangs beschriebenen Streitgegenstand des Rechtsstreits einer der vorgenannten Gründe vorliegt.

Da der Klägerin keine PKH zusteht, ist auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)